



Obergericht des Kantons Graubünden  
Dretgira superiura dal chantun Grischun  
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

## Verfügung vom 9. März 2026

mitgeteilt am 10. März 2026

Referenz            ZR1 26 29

Instanz            Erste zivilrechtliche Kammer

Besetzung        Cavegn, Vorsitz

Parteien         **A.** \_\_\_\_\_  
                      Beschwerdeführerin

Gegenstand       fürsorgerische Unterbringung

Anfechtungsobj.    ärztliche Einweisung vom 28. Februar 2026

## **In Erwägung,**

- dass A.\_\_\_\_\_ am 28. Februar 2026 von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom Kantonsspital O.1.\_\_\_\_\_ fürsorgerisch für maximal sechs Wochen in die Psychiatrie C.\_\_\_\_\_, eingewiesen wurde,
- dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) dagegen am 3. März 2026, bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen Beschwerde einreichte, welche zuständigkeitshalber dem Obergericht des Kantons Graubünden weitergeleitet wurde (Eingang 4. März 2026),
- dass der Vorsitzende der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts am 4. März 2026 die Psychiatrie C.\_\_\_\_\_ zur Einreichung eines Berichts aufforderte,
- dass der Bericht fristgerecht einging,
- dass die Psychiatrie C.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin am 6. März 2026 aus der fürsorgerischen Unterbringung entliess,
- dass sie dies dem Obergericht gleichentags per E-Mail mitteilte, jedoch darauf hinwies, dass sich die Beschwerdeführerin gleichwohl über die einweisende Ärztin beschweren wolle,
- dass für die Behandlung der Beschwerde aktuelles Rechtsschutzinteresse vorausgesetzt wird,
- dass das aktuelle Rechtsschutzinteresse fehlt, wenn die betroffene Person inzwischen bereits wieder aus der Einrichtung entlassen wurde,
- dass die Beschwerde nicht dazu dient, die Rechtswidrigkeit der Massnahme feststellen zu lassen (vgl. GEISER/ETZENSBERGER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 439 N. 26),
- dass nach der Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Klinik der Beschwerde somit das aktuelle Rechtsschutzinteresse fehlt,
- dass die Beschwerde damit gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann (vgl. Art. 9 Abs. 2 GOG),
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

**wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 400.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilung an:]